



275/ME XVIII GP - Mündliche Anfrage (gesamtes Original)

275/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR: 37 257
Telex: 131373 ensek a **Neue Telefaxnummer**
Telefax 713 35 11 99 **714 35 83**
Telefon 0222/713 35 11
Einlaufstelle und Postanschrift:
1011 Wien, Stubenring 1
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 551.371/5-VIII/1/93

MR Dr. Steffek

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

A. Labuda

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Gesetzentwurf	
Zl. <u>20</u>	-GE/19
Datum <u>22.3.1993</u>	
Verteilt <u>23. März 1993</u>	<i>Frauenhofer</i>

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Fernwärmeförderungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz.

Der Entwurf beinhaltet neben der Verlängerung der Frist, in der Förderungen für Fernwärmeeinvestitionen gewährt werden können, auch eine Aufstockung des förderbaren Investitionsvolumens und eine Erweiterung der förderbaren Tatbestände.

Weiters wurde die Tatbestandsvoraussetzung, wonach Fernwärmeförderungs- und -verteilungsanlagen gemäß § 3 Z 1 einen Innendurchmesser von mindestens 40 mm aufweisen müssen, gestrichen und die Förderung bei Wärmeabgabe aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung auch auf Leitungsanlagen ausgedehnt.

Anlässlich des Begutachtungsverfahrens zum gegenständlichen Entwurf wurde weiters die Auflösung des Förderungsbeirates bzw. die Reduktion der Zahl der Mitglieder sowie - im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung und wirtschaftsfreundliche Administration - die Aufhebung der Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Finanzen zur Diskussion gestellt und um eine diesbezügliche Stellungnahme ersucht.

- 2 -

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 30. April 1993 vorgesehen.

Beilage

Wien, am 16. März 1993
Für den Bundesminister:
Z L U W A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Winkler

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Zl.551.371/5-VIII/1/93

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das
Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl.Nr. 640/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 570/1985, BGBl.Nr. 744/1988 und BGBl.Nr. 341/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1995 begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs. 2 darf die Gesamtsumme von 20 Milliarden Schilling nicht überschreiten."

2. § 3 lautet:

"§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder -verteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen,

- 2 -

2. für die Anschaffung oder Herstellung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern diese aus Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse gespeist werden und die geförderten Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben,

gewährt werden."

3. Als § 4 Abs. 5 wird angefügt:

"(4) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von Stempelgebühren befreit."

4. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist für die Errichtung oder den Betrieb einer Fernwärmeerzeugungsanlage keine Genehmigung erforderlich, auf Grund der beurteilt werden kann, ob die Anlage den in § 4 Abs. 2 2. Satz festgelegten Förderungsvoraussetzungen entspricht, hat der Landeshauptmann jenes Landes, in dem durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, unabhängig von einer Beauftragung gemäß § 11 das Zutreffen dieser Förderungsvoraussetzungen zu beurteilen. Die Vorschriften des § 11 sind sinngemäß anzuwenden."

5. Als § 23 wird angefügt:

"§ 23. § 1 Abs. 3 und 4, § 3, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 3 und § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1993 treten mit 1. Juni 1993 in Kraft. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits gewährten Förderungen bleiben die bisher geltenden Vorschriften weiterhin in Kraft."

V O R B L A T T

Problem: Das Fernwärmeförderungsgesetz i.d.g.F. ermöglicht nur die Förderung von Investitionen, die bis 31.12.1993 in Angriff genommen werden. Der im Fernwärmeförderungsgesetz vorgesehene Investitionsrahmen in Höhe von 15 Milliarden Schilling wurde per Dezember 1992 ausgeschöpft. Die derzeit sehr niedrigen Energiepreise bei konventionellen Energieträgern vermindern die Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärme auf dem Wärmemarkt, insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger.

Ziel: Fernwärmeinvestitionen sollen auch gefördert werden können, wenn sie nach dem 31.12.1993 begonnen werden. Erhöhung des Investitionsrahmens auf 20 Milliarden Schilling. Forcierte Förderung der Fernwärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Sinne der energie- und umweltpolitischen Zielvorstellungen der Bundesregierung. Förderungen sollen nur in dem Finanzjahr, in dem die Förderung gewährt wird, budgetwirksam sein.

Mittel: Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen Fernwärmeinvestitionen gefördert werden können, bis 31.12.1995. Erhöhung des Investitionsrahmens auf 20 Milliarden Schilling. Die vorhandenen Förderungsmittel werden im wesentlichen auf Investitionen zum forcierten Ausbau der Fernwärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, wie Biomasse sowie Braunkohle und industrieller Abwärme konzentriert.

Alter-
native: Keine

- 2 -

Kosten: Für die Erhöhung des Investitionsrahmens von 15 Milliarden Schilling um 5 Milliarden Schilling sind bei voller Ausschöpfung insgesamt etwa 270 Millionen Schilling Budgetmittel erforderlich. Die jährliche Budgetbelastung könnte durch Steuerung der jährlichen Förderungszuerkennung den budgetären Möglichkeiten angepaßt werden.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

In dem Regierungsübereinkommen vom 17. Dezember 1990 wird als "vorrangiges Ziel der Energiepolitik der Bundesregierung neben der Versorgungssicherung für Konsumenten und neben der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft die größtmögliche Nutzung der Energiesparpotentiale genannt. Dabei sollen die Umwelt (inbes. durch Verringerung der CO₂-Emissionen) entlastet und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Neben der effizienteren Nutzung der Energie sollen Umweltentlastung auch durch Substitution von Energieträgern erreicht werden. Heimische erneuerbare Energieträger - vor allem Wasserkraft und Biomasse - sind verstärkt zu nutzen.

Energiekonzepte sind auf kommunaler und regionaler sowie auf der Landes- und Bundesebene auszuarbeiten und zu koordinieren. Diese Energiekonzepte beinhalten auch Empfehlungen zur Koordinierung leitungsgebundener Energien (elektrischer Strom, Gas, Fernwärme) unter Berücksichtigung von Bauordnungen, Raumordnungs- und Flächenwidmungsplänen.

Darüber hinaus soll die Fernwärmeförderung unter besonderer Berücksichtigung der heimischen erneuerbaren Energieträger aufgestockt werden."

Die Fernwärme deckt etwa 8 % des gesamten österreichischen Raumwärmebedarfes. Der Fernwärmegesamtverbrauch konnte seit dem Jahr 1970 von 1.540 GWh auf 8.160 GWh im Jahr 1991 gesteigert werden. Das mögliche Fernwärmeversorgungspotential in Österreich kann mit rd. 40 % des Niedertemperaturwärmepotentials angenommen werden. Dies ergibt für Österreich ein Versorgungspotential von rd. 100 bis 150 PJ, was etwa 27.700 GWh bis 41.600 GWh entspricht. Dies bedeutet, daß bisher erst rd. 20 % des wirtschaftlich nutzbaren Fernwärmepotentials erschlossen wurde.

- 2 -

Für den forcierten Ausbau der Fernwärme wurde bereits 1982 das Fernwärmeförderungsgesetz (Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982, BGBl. Nr. 640/1982, über die Förderung der Versorgung mit Fernwärme) geschaffen und zwischenzeitlich mehrfach novelliert. Durch die am 1. Juli 1991 in Kraft getretene Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz (BGBl. Nr. 341/1991) wurde den wirtschafts- und energiepolitischen Grundsätzen verstärkt Rechnung getragen, und vor allem die energiepolitischen Erkenntnisse im Hinblick auf Umweltaspekte und den Einsatz erneuerbarer Energieträger (Biomasse) unter Bedachtnahme auf die Budgetkonsolidierung entsprechend umgesetzt. Im Rahmen des gemäß dieser Novelle maximal förderbaren Gesamtinvestitionsvolumens von 15 Mrd. S wurden bis Dezember 1992 229 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 5,56 Mrd. S und erforderlichen Investitionszuschüssen von rd. 290 Mio S eingereicht, die noch nicht einer Erledigung zugeführt werden konnten. Per Dezember 1992 war damit **dieser gesamte Investitionsrahmen von 15 Mrd. S bereits ausgeschöpft.**

Im Jahre 1992 allein wurden insgesamt Budgetmittel von 166 Mio ÖS für die Gewährung von Förderungen ausgegeben.

Im Rahmen des Bundeshaushaltes 1993 sind gemäß Bundesvoranschlag 1993 (Kapitel 63, Aufgabenbereich 35, Ansatz 1/63156) 163,67 Mio. S zur Verfügung.

Angesichts des Umstandes, daß durch Fernwärmeversorgung nicht nur bedeutende Effekte an Energieeinsparung und Erdölsubstitution erzielt werden, sondern auch ein bedeutender Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet wird, gilt es, den Ausbau der FW-Versorgung weiterhin voranzutreiben.

- 3 -

Bedingt durch die großen Investitionserfordernisse zur Errichtung der Fernwärmeinfrastruktur und die daraus resultierenden Abschreibungen bzw. Fremdkapitalzinsen bilanzieren die meisten Fernwärmeversorgungsunternehmen mit Verlust, wodurch ein auch von der Bundesregierung gewünschter volkswirtschaftlich und umweltschonender verstärkter Fernwärmeausbau ohne entsprechende öffentliche Förderung ernsthaft in Frage gestellt wird. Gerade in großen Städten, besteht noch ein hohes Fernwärmeausbaupotential. Nur bei weiterem raschen Ausbau der Fernwärmeversorgung kann die dringend notwendige Minimierung der Umweltbelastung durch den Hausbrand erreicht werden. Nach den Angaben des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen sind bis zum Jahr 2000 Investitionen in Höhe von insgesamt rund 15 Mrd. öS geplant.

Die Folgen eines verminderten Fernwärmeausbaues sind volkswirtschaftlich sehr vielschichtig. Gerade in Zeiten eines verstärkten Umweltbewußtseins seitens der Bevölkerung wäre ein forciertes Ausbauen der Fernwärmeversorgung dringend notwendig. Darüber hinaus wird durch die optimale Ausnutzung der Brennstoffe im Wege der Kraft-Wärme-Kupplung der Einsatz von Primärenergie und damit in der Folge auch die Energieabhängigkeit Österreichs vom Ausland vermindert. Nicht zuletzt werden Fernwärmeinvestitionen fast ausschließlich von inländischen Unternehmen ausgeführt, was in den derzeit wirtschaftlich schwierigen Zeiten entsprechend positive beschäftigungspolitische Auswirkungen zur Folge hat. Aus diesen Gründen erscheint daher eine Aufstockung des förderbaren Investitionsvolumens unbedingt notwendig. Dazu kommt, daß die Fernwärmewirtschaft derzeit auf Grund des Öl- und Gaspreisverfalls preislich unter einem rigorosen Wettbewerbsdruck steht. Vor allem Neuanschlüsse sind daher heute ohne Förderung kaum mehr zu realisieren. Eine Nichtaufstockung des förderbaren Investitionsvolumens stünde im Gegensatz zum Regierungsübereinkommen vom 17.12. 1990.

- 4 -

Nach der im Dezember 1991 veröffentlichten langfristigen Energieprognose des österr. Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) wird der Energieträger Fernwärme bis zum Jahr 2000 die stärkste Zuwachsrate aller Energieträger erreichen. Der Fernwärmeverbrauch dürfte bis zur Jahrtausendwende um insgesamt 56,1% steigen, was einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 4,6% entspricht. Der absolute Fernwärmeverbrauch für das Jahr 2000 wird vom WIFO auf rd. 12.170 GWh geschätzt. Dies bedeutet eine Erschließung des Fernwärmepotentials in der Größenordnung von etwa 30 bis 45%. Der Anteil der Fernwärme am energetischen Endverbrauch soll demzufolge von derzeit 3,1% auf 4,4% ansteigen.

Der vorliegende Entwurf sieht daher eine Verlängerung des Investitionszeitraumes, für den Förderungen nach dem Fernwärmeförderungsgesetz gewährt werden, bis zum 31. Dezember 1995 und eine Erhöhung des Investitionsrahmens um 5 Milliarden Schilling vor.

Weiters wurde auf die Tatbestandvoraussetzung, wonach Fernwärmeführungs- und -verteilungsanlagen gemäß § 3 Z 1 einen Innendurchmesser von mindestens 40 mm aufweisen müssen, gestrichen und die Förderung bei Wärmeabgabe aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung auch auf Leitungsanlagen ausgedehnt.

Zur beschleunigten Markteinführung der FW bei potentiellen FW-Kunden sollte das Gesetz insoferne modifiziert werden, daß Baukostenzuschüsse und Hausanschlußkostenbeiträge bei der Festlegung des Förderungsvolumens nicht von den Investitionskosten in Abzug gebracht werden müssen.

In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestehen keine Regelungen, die eine Förderung der Versorgung mit Fernwärme zum Gegenstand haben. Ein Widerspruch zwischen dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle und den im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten Grundsätzen von mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren und unvereinbaren Beihilfen besteht nicht.

- 5 -

II. Besonderer Teil

- Zu Z.1: Die Verlängerung des Ende 1993 auslaufenden Gesetzes soll mindestens bis zum 31. Dezember 1995 erfolgen. Das förderbare Investitionsvolumen sollte im Hinblick auf die bereits per Ende 1992 erreichte Ausschöpfung des maximal förderbaren Investitionsrahmens für diesen Zeitraum von 15 Mrd. öS um 5 Mrd. öS auf 20 Mrd. öS aufgestockt werden.
- Zu Z.2: Gemäß § 3 Abs. 1 werden Rohrleitungen unter einer Nennweite 40 mm nicht gefördert, woraus sich eine Benachteiligung für kleinere Fernwärmeversorgungsunternehmen ergibt. Diese Einschränkung soll entfallen. Zur beschleunigten Markteinführung der FW bei potentiellen FW-Kunden sollte das Gesetz insofern modifiziert werden, als Baukostenzuschüsse und Hausanschlußkostenbeiträge bei der Festlegung des Förderungsvolumens nicht von den Investitionskosten in Abzug gebracht werden müssen.
- Zu Z.3: Die bisherige Verpflichtung, die Förderungsunterlagen mit Bundesstempelmarken zu versehen, soll entfallen, weil eine zusätzliche Belastung aus diesem Titel im Zusammenhang mit einer Förderungseinrichtung sinnwidrig erscheint.
- Zu Z.4: Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß die Beurteilung, ob eine Anlage den Förderungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 entspricht, auch in jenen Fällen erfolgen kann, in denen weder eine Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung noch nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist.

- 6 -

Zu Z.5: In den Übergangs- und Schlußbestimmungen wurde aufgenommen, daß die Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesnovelle auf Förderungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle gewährt wurden, nicht anzuwenden sind.

Es soll damit klargestellt werden, daß jene Förderungen, die bereits gewährt wurden, in Art und Ausmaß unberührt aufrecht bleiben. Für jene Anträge, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens, dieses Bundesgesetzes noch keine Förderung gewährt wurde, richtet sich die Beurteilung gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bereits nach den neuen Rechtsvorschriften.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl.Nr.640/1982,
zuletzt idF BGBl.Nr.341/1991

Geltender Text

§ 1.

(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1.Jänner 1983 bis 31.Dezember 1993 begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs.2 darf die Gesamtsumme von 15 Milliarden Schilling nicht überschreiten.

Entwurf

§ 1.

(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung in der Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1995 begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs.2 darf die Gesamtsumme von 20 Milliarden Schilling nicht überschreiten.

§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder -verteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen und der Innendurchmesser der Leitungen mindestens 40 mm beträgt,
2. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeverteilanlagen ohne Einschränkung des Innendurchmessers, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen,

§ 3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie sonstigen Unternehmen können Förderungen

1. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder verteilanlagen, sofern zur Erzeugung der gesamten jährlichen nutzbaren Wärmeabgabe der in das Netz speisenden Wärmequellen im Normalbetrieb unter Berücksichtigung des Endausbaues zumindest zu 80 vH Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie, Braunkohle oder Biomasse beitragen,

3. für die Anschaffung oder Herstellung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern diese aus Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse gespeist werden und die geförderten Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben,
in jenem Ausmaß gewährt werden, als dafür keine Baukostenzuschüsse oder Hausanschlußkostenbeiträge verrechnet werden.

§ 4.

§ 10. (3) aufgehoben

2. für die Anschaffung oder Herstellung von Hausanschlußleitungen einschließlich Übergabestation und von zentralen Wärmeverteilanlagen innerhalb eines Gebäudes, sofern diese aus Anlagen zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse gespeist werden und die geförderten Anlagen im Eigentum des Unternehmens verbleiben,
gewährt werden.

§ 4.

(5) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von Stempelgebühren befreit.

§ 10. (3) Ist für die Errichtung oder den Betrieb einer Fernwärmeerzeugungsanlage keine Genehmigung erforderlich, auf Grund der beurteilt werden kann, ob die Anlage den in § 4 Abs.2 2.Satz festgelegten Förderungsvoraussetzungen entspricht, hat der Landeshauptmann jenes Landes, in dem durch das Vorhaben die Abgabe von Wärme erfolgen soll, unabhängig von einer Beauftragung gemäß § 11 das Zutreffen dieser Förderungsvoraussetzungen zu bestätigen. Die Vorschriften des § 11 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 23. § 1 Abs.3 und 4, § 3, § 4 Abs.5, §10 Abs.3, und § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1993 treten mit 1. Juni 1993 in Kraft. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits gewährten Förderungen bleiben die bisher geltenden Vorschriften weiterhin in Kraft.

